

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 78 (1980)

Heft: 8

Artikel: Zielsetzung und Organisation eines Landinformationssystems aus der Sicht der Schweiz

Autor: Keller, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-230171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vermessung und Grundbuch wenig, da diese Daten vorwiegend sachbezogen sind. Unser Datenschutzgesetz schützt vorwiegend personenbezogene Daten. Es war aber dennoch erforderlich, das Vermessungsgesetz deswegen zu novellieren: Um die Verarbeitung der grundstückbezogenen Daten reibungslos abwickeln zu können, mussten Ausnahmen von manchen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes normiert werden.

Die Ausgabe der Daten aus der Grundstückdatenbank erfolgt unverschlüsselt, und es wird auch bei einer Erweiterung auf ein umfangreicheres System so bleiben müssen.

Ein solches erweitertes System wird sich nicht nur auf die derzeit einbezogenen Daten beschränken, sondern wird Verbindung zu statistischen Ämtern und der Verwaltung herstellen müssen, um Informationen geben zu können.

Auch für alle weiteren, in ein Landinformationssystem noch einzubeziehenden Bereiche wird die derzeit bestehende Organisationsform, die vom Grundbuch und Kataster herkommt, Richtschnur sein. Denn so wie der Grenzkataster dient

- zum verbindlichen Nachweis der Grundstücke mit ihren Grenzen und
- zur Ersichtlichmachung der Flächen und Benützungsarten, wird ein Mehrzweckkataster bzw. ein Landinformationssystem dienen
- zum Nachweis der aufgenommenen Inhalte und Daten und
- zur Ersichtlichmachung der Informationen.

8. Zusammenfassung

Abschliessend kann man sagen, dass das Bedürfnis nach einem Landinformationssystem besteht. Seine Errichtung ist auch eine Herausforderung für die freien Berufe:

- für den Vermessungsingenieur, dort wo Daten zu erfassen und zu verwalten sind,
- für die anderen Ingenieure und Architekten in ihren Bereichen, wo sie zur Errichtung eines solchen Informationssystems beitragen können.

Die Errichtung eines Landinformationssystems ist aber vor allem eine gemeinsame Aufgabe aller Vermessungsingenieure. Ihr Beitrag ist dabei um so leichter herauszustellen, als sie bei der ersten Stufe des Systems, nämlich der Grundstückdatenbank, schon massgeblich beteiligt sind. Es lag schon bisher im Berufsbild des Vermessungsingenieurs, Daten zu sammeln, zu speichern und auf verschiedensten Wegen aufzubereiten. Der künftige Vermessungsingenieur soll Manager bei der Datensammlung, der Verarbeitung, Speicherung und auch bei der Aufbereitung sein. Wenn er es nicht übernimmt, dann werden es andere machen.

Das gilt sowohl für den Vermessungsingenieur im öffentlichen Dienst als auch im freien Beruf.

Das Ziel eines Landinformationssystems muss letzten Endes sein, der staatlichen Verwaltung und damit dem Staatsbürger zu dienen. Ich darf Sie aufrufen, hier mitzuhelfen und aktiv an der Gestaltung mitzuwirken.

Literatur

G. Eichhorn: Grundlagen eines Landinformationssystems. Symposium FIG, TH Darmstadt 1978.

J. L. G. Henssen: Rechtliche Grundlagen für Landinformationssysteme. Symposium FIG, TH Darmstadt 1978.

L. A. Koen: Die Bedeutung von Landinformationssystemen aus der Sicht der FIG. Symposium FIG, TH Darmstadt 1978.

P. F. Dale, J. R. Hollweg: Die Aufgaben des Vermessungsingenieurs im Management der Landesinformationssysteme. Symposium FIG, TH Darmstadt 1978.

J. Nittinger: Bisherige Erfahrungen beim Aufbau von Landinformationssystemen. Symposium FIG, TH Darmstadt 1978.

O. Kloiber: 10 Jahre Grenzkataster-Rückschau und Ausblick. ÖZfV u Ph 3/1979.

J. Mitter: Die Tagung der Kommission 3. ÖZfV u Ph 3/1979.

G. Auer: Automatisierung des Grundbuchs durch EDV. ÖZfV u Ph 3/1979.

F. Hrbek: Die Entstehung der österreichischen Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS. ÖZfV u Ph 3/1979.

H. W. Kaluza: Bodeninformation und Rechtsordnung. ÖZfV u Ph 3/1979.

E. Zimmermann: Die technische Realisierung eines Landinformationssystems. ÖZfV u Ph 3/1979.

FIG Kommission 3: Empfehlungen zum künftigen Arbeitsprogramm der Kommission 3. Wien, April 1979. ÖZfV u Ph 3/1979.

K. Barwinski: Ergebnisse der «Second Workshop on Catastre Based Land Information Systems». Forum 4/1979.

E. Höflinger: Der Leitungskataster als ein Teil des Mehrzweckkatasters aus der Sicht des Ziviltechnikers. ÖZfV u Ph 3/1978.

Adresse des Verfassers:
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
Dipl. Ing. Ernst Höflinger,
Präsident der Ingenieurkammer für
Tirol und Vorarlberg, Postfach 441,
A-6021 Innsbruck

Zielsetzung und Organisation eines Landinformationssystems aus der Sicht der Schweiz

W. Keller

Der Weg zu einem Landinformationssystem in der Schweiz wurde vorgezeichnet durch die Kommissions-Arbeit für einen Mehrzweckkataster. In der Umschreibung deckt sich dieser weitgehend mit derjenigen eines Landinformationssystems (LIS). Der zweckmässige Aufbau, also Technik, Organisation, Finanzierung und Rechtliches eines LIS werden noch eingehend untersucht und politisch geklärt werden müssen. Durch die fortschreitende, schrittweise Umwandlung der Grundbuchvermessung zum numerischen Datensystem wird sich die eingeleitete «Reform der Amtlichen Vermessung» (RAV) zwangsläufig in den Dienst eines LIS zu stellen haben. Dies erfordert von den freierwerbenden Ingenieur-Geometern Anpassungen in ihrer Berufsfunktion und auch Umstellungen in ihrer Arbeitsorganisation.

Le chemin menant à un système d'information du territoire en Suisse fut tracé par la commission de travail pour un cadastre polyvalent. Dans sa transcription, celui-ci coïncide assez loin avec celui d'un système d'information du territoire (SIT). L'édification pratique d'un SIT, c'est-à-dire sa technique, son organisation, son financement et sa légalité devront encore être examinés à fond, et clarifiés du point de vue politique. La «Réforme de la Mensuration Officielle» (REMO), précédemment introduite, devra forcément, au travers de la transformation progressive de la mensuration cadastrale à un système de données numériques, se mettre au service d'un SIT. Ceci exige de la part des ingénieurs-géomètres indépendants des adaptations dans leur fonction professionnelle et aussi des changements dans leur organisation du travail.

Herr Professor Eichhorn hat die Zielsetzung von Landinformationssystemen und dessen mögliche Organisation allgemein dargestellt. An mir ist es nun, als Schweizer Vertreter und Inhaber eines privaten Ingenieur-, Planungs- und Vermessungsbüros, über den Stand der Bemühungen um ein Landinformationssystem (LIS) in der Schweiz zu informieren, auf mögliche organisatorische Auswirkungen auf unser Vermessungswesen hinzuweisen und schliesslich als Ingenieur-Geometer die Chancen für unseren Berufsstand – ich meine hier den freierwerbenden Vermessungsingenieur oder Geometer als Büroinhaber – persönlich abzuschätzen. Der Hauptredner, Professor Eichhorn, hat uns ja aufgerufen, an dieser Zukunftsaufgabe unseres Berufes mitzuarbeiten, als Herausforderung! Wollen wir diesem Aufruf folgen, dann müssen wir uns fragen, ob wir Freierwerbende künftig noch in der Lage sein werden, die mit der Schaffung von Landinformationssystemen eintretenden Anforderungen mit unsern Organisationsformen in der Vermessung, mit unserem Berufsbild und mit unserer Berufsausbildung zu genügen.

1. Stand der Bemühungen um ein LIS in der Schweiz

Auch in der Schweiz verlangt man immer dringender nach mehr Informationen über Grund und Boden. Die Argumente sind dargelegt worden. Zahlreiche Informationen sind heute schon vorhanden. Sie sind aber in den wenigsten Fällen koordiniert erhoben, verwaltet und nachgeführt; ihre Herausgabe dauert oft zu lange. Unter diesen Informationen bilden die Daten der amtlichen Grundbuchvermessung eine oder besser *die* Ausnahme, wenn auch hier Mängel nicht ausgeschlossen werden.

Es ist deshalb naheliegend, dass die amtliche Grundbuchvermessung die Grundlage für ein schweizerisches Landinformationssystem darstellen muss und wird, insbesondere wenn wir freierwerbenden Ingenieure uns damit befassen wollen.

Schon frühzeitig ist diese Entwicklung in der Schweiz erkannt worden. Seit 1968 befasst sich der Schweizerische Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik (SVVK, unser Berufsverband) mit diesen Fragen. Es wurde eine sogenannte «Leitbildkommission» hiefür eingesetzt. Wichtige Zielformulierungen dieser Kommission wiesen in Richtung eines Landinformationssystems: So die Forderung, dass beschleunigt die schweizerische Grundbuchvermessung fertiggestellt werde (indessen hat dies zum Ruf nach dem Programm 2000 geführt), so dass systematisch das eidgenössische Grundbuch eingeführt und

dessen Automatisierung studiert werden könne. Als ebenso dringlich wurden Studien zur Entwicklung unseres klassischen Katasters zum sogenannten «*Mehrzweckkataster*» (MZK) verlangt. Auch war gefordert, dass Informationen über Dienstleistungen und Daten des Vermessungswesens näher an die Benutzer und die Bevölkerung herangetragen werden sollen. Und noch weitere Forderungen schliesslich haben damals, 1968, schon erkennen lassen, dass unser Berufsstand einer Ausweitung und Umstrukturierung bedarf, was in den noch heute andauernden Bemühungen um die Definition unseres Berufsbildes und unserer Berufsausbildung deutlich zum Ausdruck kommt. Auf politischer Ebene wurde 1974 beim Bundesrat mit einem Postulat Hagmann nachgestossen. Es stellte fest, dass es bezüglich Arealstatistik und Bodennutzung an aktuellen Daten zur Einführung eines Mehrzweckkatasters und künftig zum Aufbau einer Datenbank über Grund und Boden mangle. Indessen, 1979, hat die Kommission «Mehrzweckkataster» des SVVK ihre Arbeit präsentiert. Einige Hinweise aus ihrem Bericht sind hier wichtig und seien deshalb zitiert:

Die Kommission ist überzeugt, dass unsere schweizerische Katasterorganisation umgestaltet werden muss, und es höchste Zeit ist, diese Neugestaltung vorzunehmen. Sie meint dabei die Einführung eines Mehrzweckkatasters. Definitionsgemäss ist er die Gesamtheit von Informationen über Grund und Boden; er umfasst die Aufnahme und die Verwaltung der natürlichen, technischen, juristischen, steuertechnischen und wirtschaftlichen Daten. Nach Auffassung der Mehrzweckkataster-Kommission deckt sich diese Definition weitgehend mit der an der FIG-Tagung in Darmstadt im Oktober 1978 formulierten Umschreibung eines Landinformationssystems, wie es von Professor Eichhorn wiedergegeben wurde. Die MZK-Kommission stimmt mit den bereits genannten *Zielsetzungen für ein Landinformationssystem* gut überein. Aus schweizerischer Sicht lauten sie so:

- Das LIS hat sichere und aktuelle Auskunft zu erteilen über die bestehende und mögliche Nutzung des Grundeigentums.
- Das LIS soll in technischer und rechtlicher Hinsicht die Grundlagen liefern zur Raumplanung im allgemeinen, zur Besiedlung, Erschliessung und zum Schutz des Bodens im besonderen, für die Statistik, die Steuern und die Wissenschaft.
- Dem Staat, dem Bürger und den Benutzern sollen in kürzester Zeit alle Pläne und Daten zur Verfügung stehen, welche sie für die Beurteilung ihrer Aufgaben brauchen.

- Die Unterlagen müssen den Ansprüchen des Grundbuchs, des Bauwesens, des privaten und öffentlichen Rechts genügen, ohne Rechte zu verletzen.
- Doppelarbeiten, Fehlübertragungen, unrichtige Informationen und die damit verbundenen Zeit-, Arbeits- und Geldverluste sind zu vermeiden.
- Jede Information soll nur von einer Stelle nachgeführt werden. Die Zuständigkeitsbereiche sind demnach zwischen den verschiedenen Dienstleistungsbetrieben, wie etwa Grundbuchamt, Ingenieur-Geometer-Büro, öffentliche Werke, kommunale, kantonale und eidgenössische Amtsstellen, bezüglich Erhebung, Verwaltung und Nachführung der Daten klar abzugrenzen.
- Jede interessierte Stelle soll aber nach Bedarf die für sie wichtigen Daten bei einer dafür bezeichneten Zentralstelle sofort erfragen können.

Die Vorteile eines so organisierten Landinformationssystems sind offensichtlich. *Wesentliche Elemente* sind dabei die amtliche Feststellung und Vermessung der Parzellen und deren Zuordnung zum Grundeigentümer. Die Pläne und Register der amtlichen Vermessung werden ergänzt durch Karten, Pläne und Daten über die Bodengestaltung, die Verkehrslinien, die Situation, die Nutzung und die Eignung des Bodens für die Landwirtschaft und die Überbauung, die Leitungen für die Versorgung und die Entsorgung und anderes mehr. Alle Angaben sollen auf ein einheitliches Koordinatensystem bezogen werden, weshalb ein Netz von dauerhaften Fixpunkten Grundlage aller vermessungstechnischen Arbeiten sein muss.

Diese Dreiländertagung ist nicht der Ort, im einzelnen auf den Inhalt, eine allfällige Form und den Aufbau eines schweizerischen Landinformationssystems einzutreten. Es darf aber nochmals hervorgehoben werden, dass die amtliche Vermessung die geeignete Grundlage darstellt, um darauf ein Landinformationssystem systematisch aufzubauen. Nach den neuesten Reformstudien wird es voraussichtlich zwingend so sein, dass die bestehende beziehungsweise künftige amtliche Vermessung das *Basissystem* zum Landinformationssystem sein wird. Alle weiteren Informationen können dann diesem System schrittweise zugeführt und integriert werden, was durch die fortschreitende Umwandlung der Grundbuchvermessung zum numerischen Datensystem immer leichter möglich wird. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die gute Verknüpfungsmöglichkeit der zusätzlichen Informationen mit den Grundlageelementen.

Der zweckmässige Aufbau, also die Technik, dann aber auch die Organisation, die Finanzierung und das Rechtliche eines Informationssystems in unserem Land, werden noch eingehend untersucht und auch politisch geklärt werden müssen. Eigentlich zu diesem Hauptzweck sind seit 1978 eine Projektleitung mit vier Arbeitsgruppen unter der Zielsetzung *«Reform der amtlichen Vermessung»* (RAV) an der Arbeit. Das Reformprojekt greift – wie verlangt – über die heutige amtliche Vermessung in verschiedene Nachbarbereiche hinein. Interdisziplinär wird im Detail abzuklären sein, wo die Abgrenzungen liegen können, die künftig durch die «neue amtliche Vermessung» abgedeckt werden sollen. Damit ist auch gesagt, dass die Erweiterungen vom Bestehenden auszugehen haben und ein klar definiertes Endziel nur über kleine, wirklichkeitsnahe und politisch annehmbare Schritte angestrebt werden kann. Es ist zielbedingt zu erwarten, dass der amtlichen Vermessung zusätzliche Aufgaben und Daten zufallen werden – ich persönlich meine: zukommen müssen –, zum Beispiel aus der Orts- und Regionalplanung, aus der Statistik und sicher der vorhin genannte Mehrzweckkataster, somit also das ganze Landinformationssystem. Kurzum, das laufende Reformprojekt der amtlichen Vermessung wird Landinformationssysteme berücksichtigen müssen.

2. Auswirkungen auf die Organisation unseres Vermessungswesens

In einem Landinformationssystem werden eine Unzahl von Daten zusammengetragen werden. Wie wir wissen, ist dies nur mit modernsten Hilfsmitteln möglich. Elektronische Datenverarbeitungsanlagen sind nötig. In diesem Zusammenhang ergreift den privaten Bürohhaber – aber vielleicht auch andere, zum Beispiel die Benutzer – der Alptraum von grossen zentralen Computern weitab in Städten. Aber auch das Gegenteil wird offenbar, nämlich die Angst, bei dieser Entwicklung, auch mit dem Kleincomputer im eigenen Betrieb, an diesen Aufgaben der Zukunft nicht mehr teilhaben oder alleine die notwendigen grösseren Investitionen nicht mehr leisten zu können. Ganz wesentlich für den Nutzen eines Landinformationssystems wird aber sein, wenn dessen Dienstleistungen und Daten an die Interessierten herangetragen werden. Das heisst, dass die Benutzer ohne grosse Umtriebe möglichst in ihrer Nähe eine Auskunftsstelle haben sollten. Es wird also notwendig sein, hierfür regional, verhältnismässig fein verteilt, solche Institutionen einzu-

richten. In der Schweiz sind sie aber bereits vorhanden: Diese Struktur entspricht nämlich weitgehend bestehenden Organisationen unseres Vermessungswesens, wo 250 freierwerbende Geometerbüros über das ganze Land Daten erheben, verarbeiten und nachführen. Daneben werden aber auch die kantonalen Vermessungsämter ihre koordinierende Aufgabe noch stärker als bisher wahrnehmen müssen, wegen der voraussehbaren Ausweitung der amtlichen Vermessung in Richtung Landinformationssystem, dem zweckmässigen und rationellen Einsatz personeller und materieller Mittel, zur klaren Funktionenverteilung zwischen den verfügbaren Vermessungsinstanzen, alles nicht zuletzt im Sinne einer zweckmässigen Aufgabenteilung zwischen Staat und privater Wirtschaft.

Im Blick auf die genannten Aufgabenerweiterungen, die insbesondere den freierwerbenden Büros zufallen sollten, ist es fraglich, ob sie in der Lage sein können, diese Mehrleistungen persönlich, organisatorisch und finanziell überhaupt zu verkraften. Sind nicht hier praktische Grenzen gesetzt? Mir scheint, dass wir künftig uns kollektiv mit den Aufgaben der erweiterten amtlichen Vermessung und damit eines Landinformationssystems ernsthaft und dringend befassen müssen, was zu persönlicher Zusammenarbeit, ja vielleicht zu Zusammenschlüssen privater Büros zu grösseren Privatbetrieben führen könnte. Es bleibt dabei keinesfalls ausgeschlossen – Tendenzen und Ansätze sind hiezu bereits vorhanden –, dass Privatbüros mit staatlichen Stellen, Gemeinden, vor allem Kantone und allenfalls sogar Bund, vertraglich geregelte Arbeitsgemeinschaften bilden könnten, im Sinne von sogenannten gemischtwirtschaftlichen Betrieben. Zweifellos werden organisatorische Weiterentwicklungen, verursacht durch ein Landinformationssystem, in diesen Richtungen laufen. Wichtig ist, dass wir Freierwerbende jetzt, rechtzeitig und bewusst dies erkennen und zum Handeln bereit sind.

3. Unser freier Berufsstand

Im Spannungsfeld solcher Organisationsmöglichkeiten liegen nun die Institutionen unserer freierwerbenden Kollegen. In kleinen und mittleren Büros werden die Aufgaben der amtlichen Vermessung gelöst, vorerst noch nach den gültigen, gesetzlichen Prinzipien der schweizerischen Grundbuchvermessung. Wir sind damit Teil einer grossen Anzahl von Fachleuten und Instanzen, die zusätzlich in verschiedensten Bereichen mehr oder weniger direkt Daten erheben, aufbereiten und verwalten. Den Vermessungsfachleuten im allge-

meinen und den Ingenieur-Geometern mit eigenen Betrieben im besonderen kommen als Betreuer der amtlichen Vermessung, die künftig das Fundament des Landinformationssystems bilden wird, zwangsläufig wichtige Funktionen zu, dies sowohl bei der Einrichtung als auch beim späteren Betrieb dieses Systems. Zum einen sind sie Bearbeiter der Grundlagen des Systems, zum andern liegt die Erhebung und Verwaltung vieler anderer Informationen in ihrem direkten Aufgabenbereich oder sie sollten ihnen zweckmässigerweise übertragen werden. Durch die bisherige Ausbildung, die über die reine Vermessung hinaus viele Belange um Grund und Boden umfasst, sind bei Ingenieur-Geometern Voraussetzungen vorhanden, neben der Bearbeitung einzelner Teilbereiche auch die Koordination unter den Beteiligten eines Landinformationssystems übernehmen zu können. Die regional verteilten Geometerbüros könnten auch die Betreuung der erwähnten Informationsstellen ausüben. Die Ausweitung der Grundbuchvermessung zum Landinformationssystem bedeutet somit für uns Ingenieur-Geometer lediglich eine entsprechende Erweiterung unserer bisherigen Funktionen. Wir müssen uns aber bewusst sein, das mit der Zuweisung solcher Funktionen – was wir unbedingt wahrnehmen sollten – auch die Verpflichtung wächst, unentwegt bestrebt zu sein, unser Wissen der veränderten Berufsstruktur anzupassen und die *amtliche Treuhänderfunktion als Freierwerbende* laufend zu konsolidieren. Um recht verstanden zu sein: Es geht hier nicht darum, uns unnötig in benachbarte Sachbereiche einzumischen, uns dort allenfalls mit Pseudokenntnissen breit zu machen und den neben uns in ihren Fachgebieten engagierten Kollegen ihre Funktionen streitig zu machen. Vielmehr müsste es sich darum handeln, dass wir mehr Überblick über unsere und die nachbarlichen Sachbereiche gewinnen, um die uns vorbehaltenen Koordinationsaufgaben künftig befriedigend erfüllen zu dürfen. – Das ist eine verheissungsvolle Aufgabe für freiberufliche Vertreter, in einem politischen System, das aus sozialen, aber auch zwangsläufig aus technologischen Gründen doch eher zu zentralisierten staatlichen, grossen Institutionen hintendiert. Kurzum – wir Freierwerbende werden uns anstrengen, die Herausforderung, die Landinformationssysteme an unsern Berufsstand und unsere etablierten Institutionen stellen, anzunehmen. Wir werden dabei aber in einem noch höheren Mass auf die Loyalität, das berufliche und menschliche Verständnis unserer nicht freischaffenden Geometer-Kollegen angewiesen sein, die in vielen Institutionen vollamtlich tätig sind. Das

Wohlwollen aller Benützer und Interessierten, die wir zu beraten und zu bedienen haben, werden wir beanspruchen müssen. Schliesslich sind wir ganz direkt auf die Bereitschaft der politischen Instanzen angewiesen, uns wirklich als Fachleute anzuerkennen, die sich bewusst einer hohen Berufsethik unterziehen wollen. Behörden und

Bewohner müssten unsere Büros wirklich als amtliche und gleichzeitig freierwerbende Institutionen unserer Gesellschaft neid- und vorbehaltlos akzeptieren.

Unter solchen, auf unsere Umgebung und Gesellschaft abstützenden Voraussetzungen werden wir künftig auch die etwas veränderten Aufgaben, unter

anderem auch (LIS in der Schweiz), als freierwerbende Ingenieur-Geometer meistern helfen.

Adresse des Verfassers:
Werner Keller, Dipl. Ing.,
Ingenieur- und Vermessungsbüro SIA,
Hauptstrasse 84, CH-8280 Kreuzlingen

SVVK / SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik
Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Zur neuen Instruktion für die Vermarkung

Auf den 15. Januar 1980 setzte der Bundesrat eine Änderung der Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung in Kraft.

Im Sommer 1978 ging ein Entwurf dieser Verordnung in die Vernehmlassung. Was diese brachte, ist nicht bekannt. Immerhin schrumpfte die Änderung auf vier, gegenüber dem Entwurf um viel Ballast erleichterte Seiten zusammen.

Leider kann nicht durchwegs von *«Gesund-schrumpfung»* die Rede sein. Die vorbildliche Kürze des Textes darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Art. 13 e, Abschnitte c) d) die Abkehr von einer alten und bewährten Praxis, der Vermarkung der Wege, postuliert wird. Zweifellos sind Vereinfachungen und zum Teil auch der Verzicht auf die Vermarkung richtig und notwendig. Die berühmten «Perlenketten», die Festlegung von Weggrenzen in Kurven durch viele kurze Geraden anstelle von Kreisbogen, gereicht den ausführenden Geometern nicht zur Ehre. Aber der *generelle* Verzicht der Vermarkung von Güter- und Feldwegen ist fatal. Er wird der Grundbuchvermessung als Mehrzweckkataster Schaden zufügen und die Einsparungen durch Mehrausgaben bei der Verwendung unwirksam machen.

Es ist widersinnig, wenn mit aufwendiger Datenverarbeitung die Grenzpunkte millimetergenau und mehrfach abgesichert gespeichert sind, aber der Praktiker im Feld keine Ahnung hat, wo sie liegen. In zusammengelegter Flur werden nur noch ganz wenige Steine von Privatgrenzen und einige Polygonpunkte zu finden sein. Absteckungen und Kontrolle von Grenzabständen für Bauten, Pflanzungen können nur noch durch den Geometer erfolgen, was für Grundeigentümer und Behörde umständlich und kostspielig ist. Unanständige Bauern kennen beim Pflügen an den Wegen föhlich keine Grenzen mehr. Bauleute können die Lage verlegter Leitungen nicht mehr selbst bestimmen. Der

Wegmacher weiss nicht, ob die Wege innerhalb der ausgeschiedenen Grenzen liegen, denn bekanntlich verschieben sich die Fahrbahnen im Laufe der Zeit oft erheblich.

Allen diesen Praktikern wäre ein krummer Marchstein viel nützlicher als gar keiner. Es ist kein Trost, wenn dafür die Grundstückflächen auf vier Stellen nach dem Komma genau abgerufen werden können...

Wohl bedarf es für den Verzicht auf Vermarkung der Wege der Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht. Doch der Spiess wurde zum Teil schon umgedreht, und aus der Zustimmung wurde verbindliche Auflage.

Es gibt gute Vorschläge für die vereinfachte Vermarkung der Wege. So stand z.B. in einem Entwurf für eine zürcherische Interims-Verordnung: (...vermehrte Anwendung von Kreisbögen, die durch Bogenanfang und -ende und den Radius definiert sind. Tangentialer Bogenanschluss ist soweit anzustreben, dass im Plan keine störenden Knicke entstehen.) Damit wäre trotz massiver Reduktion der Grenzzeichen eine hinreichende Sichtbarmachung der Grenzen im Gelände gewährleistet.

Der Verzicht auf die Vermarkung der Güter- und Feldwege wäre für den Geometer und seine Kunden ein mächtiger Bärendienst. Das Vertrauen in die Grundbuchvermessung würde ohne Zweifel geschmälert. *D.Stucky*

Interessengemeinschaft für Software im Vermessungswesen

Die heute in den Privatbüros angewandte Software im Vermessungswesen wurde von einzelnen Büroinhabern, Hochschulen und Firmen auf eigene Initiative und eigenes Risiko entwickelt. Sie hat bezüglich Anwendungskomfort, Sicherheit und Kontrollen einen hohen Stand erreicht.

Durch die stete Entwicklung der Hardware und der kommenden Verknüpfung mit übergeordneten Computern zu Landesinformationssystemen wird eine zweckentsprechende Programmierung immer aufwendiger und übersteigt die Kräfte des einzelnen.

Dadurch entsteht eine doppelte Gefahr:

Auf der einen Seite kann sich die Entwicklung auf ein einziges Computerfabrikat konzentrieren, welches damit eine Monopolstel-

lung erhält und stagniert. Andererseits können auf den kommenden Billig-Computern mit ungenügenden Betriebssystemen Programme entstehen, bei denen die notwendigen Sicherheiten und Kontrollen fehlen und damit das bisher Erreichte in Verruf bringen. Anlässlich einer Zusammenkunft der Herren J. Caflisch, B. Ansermot, A. Gisi, P. Kasper, J. Kneip, R. Meier und N. Wyss am 17. 3. 80 in Zürich wurden diese Fragen diskutiert und beschlossen, eine Interessengemeinschaft zu gründen. An der SVVK-Informationstagung vom 20./21. 6. 80 in Chur wurden zwei ausländische Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen vorgestellt. Die Vertreter aller Berufskreise bekundeten ihr Interesse zur Mitarbeit.

Zweckmässigerweise sollte eine gemischt-wirtschaftliche Organisation in Form einer AG oder Genossenschaft mit folgenden Zielsetzungen gegründet werden:

1. Förderung der Entwicklung von hardware-unabhängigen Programmsystemen für Vermessung und Landesinformationssysteme.
2. Wahrung der Interessen des Berufstandes durch Schaffung einer Kontrollstelle für die Überprüfung von Programmsystemen.
3. Verhinderung einer Monopolisierung der Software durch Abstützung auf eine grosse Breite von Interessenten.

Der Zeitpunkt der Realisierung der einzelnen Ziele wird von der allgemeinen Entwicklung des Marktes abhängig sein.

Die Interessengemeinschaft soll vor allem von den direkt Interessierten, den Freierwerbenden sowie den Stadt- und Gemeindevermessungsämtern unter Einbezug der Behörden, Hochschulen und den bisherigen Softwareherstellern, soweit dies aus Konkurrenzgründen möglich ist, getragen werden. Die Finanzierung soll neben den Einnahmen durch Dienstleistungen nach Massgabe des Interesses durch die Mitglieder, Behörden und GF erfolgen.

Um das Projekt weiter zu verfolgen, ersuchen wir alle Interessenten, sich bis am 23. August 1980 schriftlich anzumelden bei:

VISURA Treuhand-Gesellschaft, z.H. Herrn Probst, 4501 Solothurn.

An einer darauffolgenden Zusammenkunft der Interessenten wird die Kommission für Datenverarbeitung im Privatbüro der GF konkrete Vorschläge zur Diskussion stellen.